

Mitglieder und Ehrungsordnung

Musikverein Ötlingen e.V.
im Kreisverband Esslingen e.V.
Vereinsregister VR 246, Amtsgericht Kirchheim unter Teck

§ 1 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Aktive, Fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind alle jugendlichen und erwachsenen Mitglieder, die in Orchestern des Vereins ein Instrument spielen oder als Jugendliche in Ausbildung sind.
3. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmewunsch ist gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.
4. Nach §5.2 der Satzung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines Mitglieds. Der Vorstand hat bei der jeweils nächsten Vorstandssitzung über die Aufnahme zu entscheiden. Bis zur Entscheidung durch den Vorstand gilt die Stellungnahme des Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder haben einen Beitrag nach §4 dieser Ordnung zu entrichten.
6. Der Austritt aus dem Musikverein ist für Aktive, Fördernde und Ehrenmitglieder nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
Der Austritt aus einem Ausbildungsverhältnis ist zum Ende des laufenden Monats möglich. Der Austritt aus dem Ausbildungsverhältnis muss dem Vorsitzenden oder dem Jugendleiter schriftlich 14 Tage vor Monatsende erklärt werden.
Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.
7. Für besondere Verdienste kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. In Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder mit deren Einverständnis zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 2 Ernennung zum Ehrenmitglied

1. Die Ernennung zum Ehrenmitglied soll eine besondere Auszeichnung für besondere Verdienste sein und sparsam und nur nach eingehender Prüfung durchgeführt werden.
2. Auch Nichtmitglieder können, deren Zustimmung vorausgesetzt, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierbei sollen allerdings sehr strenge Maßstäbe angesetzt werden und nur langjährige und besonders herausragende Leistungen um Verein und Vereinszweck gewürdigt werden.
3. Die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft trifft der Vorstand. Vorschlagsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten.
4. Als äußeres Zeichen der Ernennung erhält das Ehrenmitglied eine Urkunde und eine Ehrennadel.

§ 3 Ehrenfunktionäre

1. Auf Antrag des Vorstands kann die Hauptversammlung einen verdienten Vorsitzenden oder Stellvertreter zum Ehrenvorsitzenden, einen besonders verdienten Dirigenten zum Ehrendirigenten ernennen. Andere Vorstandsmitglieder können unter gleichen Voraussetzungen zum Ehrenmitglied des Vorstands ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder des Vorstands, Ehrenvorsitzende und Ehrendirigenten können beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende.
3. Als äußeres Zeichen der Ernennung erhält das Ehrenmitglied eine Urkunde und eine Ehrennadel.

§ 4 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag für einzelne Fördernde Mitglieder (natürliche Personen) beträgt 17,90 EURO.
2. Der Familienjahresbeitrag für Fördernde Mitglieder (natürliche Personen) beträgt 30,68 EURO.
3. Der Jahresbeitrag für Fördernde Mitglieder (juristische Personen) beträgt mindestens 50,00 EURO.
4. Von der Beitragspflicht befreit sind Mitglieder, die im Verein in Ausbildung sind, sofern mindestens ein Elternteil Mitglied im Musikverein Ötlingen ist.
5. Ehrenmitglieder, die natürliche Personen sind, und Ehrenfunktionäre sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
6. Mitglieder der Teams mit Ausnahme der Leiter und deren Stellvertreter, die bei ihrem Eintritt in das Team noch kein Vereinsmitglied sind, können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
7. Der Jahresbeitrag wird vom Verantwortlichen des *Team Wirtschaftsbetrieb, Finanz- und Mitgliederverwaltung* im ersten Quartal des Jahres eingezogen.

Die Mitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag entrichten.

§ 5 Aktives und passives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung

1. Aktives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind, ab einem Mindestalter von 14 Jahren. Ausnahmen von dieser Regel sind in der *Geschäftsordnung* gesondert zu definieren.
2. Alle Mitglieder, unabhängig davon, ob sie natürliche oder juristische Personen sind, haben bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen bestimmen einen Bevollmächtigten, der bei der Mitgliederversammlung deren Interessen wahrnimmt.
3. Das passive Wahlrecht als Vorstandsmitglied und Stellvertreter, sowie Kassenprüfer haben nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Mitarbeit bzw. Berufung in die Teams besteht kein Mindestalter.

§ 6 Ehrungen

1. Der Verein wendet für Aktive Musiker die Ehrungsrichtlinien des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, des Bundes Deutscher Blas- und Volksmusikverbände und der CISM (Internationaler Blasmusikverband) an.
2. Für Fördernde Mitglieder können für besondere Verdienste Ehrenmedaillen der Dachorganisationen beantragt werden.
3. Eine Ehrung der Fördernden Mitglieder nach Vorgaben der Dachverbände abhängig von der Mitgliederdauer erfolgt nicht.
4. Der Verein ehrt alle Mitglieder gemäß der Dauer der Mitgliedschaft:
 - a. Ehrung und Vereinsnadel für 25jährige Mitgliedschaft
 - b. Ehrung und silberne Vereinsnadel für 40jährige Mitgliedschaft
 - c. Ehrung und goldene Vereinsnadel für 50jährige Mitgliedschaft
 - d. Ehrung für 60jährige Mitgliedschaft
 - e. Ehrung für 70jährige Mitgliedschaft
5. Zu besonderen Anlässen und in Einzelfällen kann der Vorstand auf Beschluss darüber hinaus Sonderehrungen vorsehen.

§ 7 Trauermusik

1. Trauermusik wird gestellt bei allen Mitgliedern
2. Die Trauermusik soll in der Regel durch das Blasorchester gestellt werden.
3. Alle Maßnahmen sind eng mit den Angehörigen abzustimmen.
4. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ständchen

1. Ständchen werden nur bei natürlichen Personen durch das Blasorchester des Vereins gespielt.
2. Ständchen werden bei Aktiven, Ehren- und Fördernden Mitgliedern zum 50. Geburtstag und ab dem 60. Lebensjahr alle 5 Jahre zum Geburtstag gespielt.
3. Bei Aktiven Mitgliedern werden Ständchen zur Konfirmation und Kommunion gespielt.
4. Über Abweichungen entscheidet der Vorsitzende in Absprache mit dem Jubilar bzw. dessen Angehörigen.

§ 9 Hochzeitsständchen

1. Hochzeitsständchen werden bei der Heirat Aktiver Mitglieder durch das Blasorchester gespielt.
2. Über Abweichungen entscheidet der Vorsitzende in Absprache mit dem Brautpaar.

Verabschiedet bei der Mitgliederversammlung am 26.01.2003, zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung vom 9.3.2008.

Kirchheim/Teck-Ötlingen, den 09.03.2008

Vorsitzender

Stv. Vorsitzender

Protokollführer